

Satzung für Ortsvereine

Stand: 22.03.2010

Präambel

Diese Satzung regelt den Zweck, die Aufgaben des Ortsvereins und die Zusammenarbeit der Funktionsträger. Satzungen der übergeordneten Gliederungen wie des Kreisverbandes, des Landesverbandes etc. haben jeweils Vorrang. In seinem Ziel und Selbstverständnis folgt der Ortsverein den Leitlinien und Idealen des Roten Kreuzes.

§ 1

Name, Sitz, Kennzeichen

- 1) Der Verein führt den Namen
„Deutsches Rotes Kreuz – Ortsverein Großauheim.“,
nachfolgend Ortsverein genannt.
- 2) Er ist ein nicht eingetragener Verein.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Hanau-Großauheim
- 4) Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund.
- 5) Sein Tätigkeitsbereich umfasst im Stadtgebiet Hanau die Stadtteile Großauheim und Klein-Auheim
- 6) Gerichtsstand ist Hanau.
- 7) Die Ortsvereinsanschrift (Geschäftsstelle) wird vom Vorstand bestimmt.

§ 2

Selbstverständnis

- 1) Der Ortsverein ist die Gesamtheit seiner Einzelmitglieder, korporativen Mitglieder, Einrichtungen und Gemeinschaften einschließlich deren Mitglieder auf dem im § 1 Abs. 5 genannten Gebiet.
Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- 2) Der Ortsverein ist Mitglied des Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Hanau e. V. - im Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Hessen e. V.
- 3) Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil davon nimmt der Ortsverein die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz- Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen ergeben. Er achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- 4) Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesregierung Deutschland anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.
- 5) Der Deutsches Rotes Kreuz-Kreisverband Hanau e. V. ist ein anerkannter Verband der freien Wohlfahrtspflege. Als Mitglied des Kreisverbandes nimmt der Ortsverein die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- 6) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist ein anerkannter Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Ortsverein junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Ortsvereins vertritt die Interessen der jungen Menschen des Roten Kreuzes im Bereich des Ortsvereins.
- 7) Der Ortsverein bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: Menschlichkeit, Einheit,

Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

Diese Grundsätze sind für ihn und seine Mitglieder verbindlich.

- 8) Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

§ 3

Aufgaben

- 1) Der Ortsverein stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 2) und seiner Möglichkeiten (§ 18) insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Verbreitung der Kenntnis des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung,
 - b) Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen, einschließlich Suchdienst, Mitwirkung bei der Familienzusammenführung und bei mit diesen zusammenhängenden Hilfsaktionen,
 - c) Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben, einschließlich Erster Hilfe bei Unglücksfällen, Rettungsdienst (Notfallrettung und Krankentransport) Blutspendedienst, Krankenpflege, Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe,
 - d) Förderung der Wohlfahrt durch Wohlfahrtspflege (Sozialarbeit), insbesondere für Kinder, Jugendliche, Mütter, alte Menschen, Kranke und Behinderte,
 - e) Förderung der Jugend durch Jugendpflege, Jugendfürsorge und Jugendsozialarbeit,
- 2) Der Ortsverein fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Gliederungen und deren Mitglieder. Ihm obliegt die Vertretung seiner Gliederungen gegenüber dem Kreisverband, der Stadt oder Gemeinde in seinem Tätigkeitsbereich und der in diesem Gebiet tätigen Vereine, Verbände und Einrichtungen, soweit die Vertretung nicht dem Kreis- oder Landesverband vorbehalten ist.

- 3) Der Ortsverein führt im JRK die Jugend an die Aufgaben und Ziele des Roten Kreuzes heran.
- 4) Der Ortsverein oder Kreisverband wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung.
- 5) Die Bergwacht kann sich dem Ortsverein anschließen.
- 6) Der Ortsverein erfüllt die vom Kreisverband übertragenen Aufgaben, soweit diese seine personellen und finanziellen Möglichkeiten nicht überfordern.

§ 4

Einbindung

- 1) Satzungen des Bundesverbandes „Deutsches Rotes Kreuz e.V.“, des Deutschen Rotes Kreuz – Landesverband Hessen e.V. und des Deutschen Rotes Kreuz – Kreisverband Hanau e.V. sind für den Ortsverein und seine Mitglieder einschließlich seiner Einrichtungen verbindlich. Bestimmungen des übergeordneten Verbandes gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor. Der Ortsverein verwirklicht Beschlüsse des Kreisverbandes und nach § 19 Abs. 1 Ziffer 1 u. 9 der Satzung des Landesverbandes sowie Regelungen nach §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes und § 22 Abs. 4 des Landesverbandes.
- 2) Die Mitgliedschaft im Ortsverein schließt die Mitgliedschaft im Kreisverband und über den Landesverband im Deutschen Roten Kreuz ein.
- 3) Die Schiedsordnung des Bundesverbandes, die Ordnung der Bereitschaften, die Ordnung der Bergwacht, die Ordnung der Wasserwacht, die Richtlinien für die Sozialarbeit, die JRK-Ordnung und die Regelungen zum Chancen- und Risiko-Management des Landesverbandes sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 5

Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- 1) Die Aufgaben des Ortsvereins werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrung von Ämtern in der Regel von ehrenamtlichen Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit – soweit diese erforderlich ist – ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten

Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Ortsverein sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich seiner Mitglieder.

- 2) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Gemeinschaften, Arbeitskreisen und anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- 3) Als Gemeinschaften gelten
 - a) die Bereitschaften,
die Bergwacht,
die Wasserwacht
das Jugendrotkreuz,
 - b) die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen. Sie gestalten Ihre Arbeit nach ihren eigenen Ordnungen.
- 4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Ortsvereins können nicht dem Ortsvorstand angehören. Die Zahl der Hauptamtlichen in der Mitgliederversammlung darf einen Anteil von 20 % nicht übersteigen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kreisverbandes.
- 5) Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter dürfen weder beratend noch entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, aus denen ihnen oder ihren nahen Angehörigen im Sinne der Zivilprozessordnung (ZPO) oder ihrem Mitgliedsverband, dem sie angehören, allein ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil erwachsen könnte. Wahlrechte bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- 1) Der Ortsverein arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.
- 2) Gem. Abs. 1 sind dem Kreisverband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden: Drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, schädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern oder leitenden Mitarbeitern, Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diese Personen, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen, Berichte in der Öffentlichkeit über vorgenannte Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

§ 7

Zuständigkeit des Ortsvereins

- 1) Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen und Einrichtungen.
Soweit nichts anderes bestimmt ist, führt der Ortsverein die satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in seinem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Er darf im Bereich anderer Ortsvereine nur mit deren Zustimmung tätig werden.
- 2) Es ist ausschließlich Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit dem Landesverband oder dessen Mitgliedsverbänden aus- und fortzubilden.
- 3) Der Ortsverein ist befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rothalbmond-Bewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Partnerschaften des Ortsvereins sind vom Landes- und Kreisverband zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 8

Zuständigkeit des Bundesverbandes

- 1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Gliederung des Deutschen Roten Kreuzes durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuz-Gesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung auferlegt sind.

- 2) Der Bundesverband ist ausschließlich zuständig:
1. für die Vertretung gegenüber Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung im Sinne § 2 Abs. 8,
 2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung
 3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen,
 4. für internationale Zusammenarbeit einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit,
 5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuzzeichens und die Gestattung seiner Verwendung durch Dritte,
 6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutze der Zivilbevölkerung.
- 3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzug der Präsident dieses im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- 4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

§ 9

Mitglieder

- 1) Mitglieder des Ortsvereins können sein
- a) die in seinem Gebiet wohnenden oder tätigen Männer und Frauen (Einzelmitglieder),
 - b) juristische Personen und sonstige Vereinigungen in seinem Gebiet, die bereit sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern (korporative Mitglieder).

- 2) Der Beitritt zum Ortsverein erfolgt
 - a) durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Ortsverein oder einer Rotkreuz-Gemeinschaft, über den der Ortsvorstand entscheidet.
 - b) durch Überweisung von einem anderen Ortsverein oder DRK-Verband oder durch Zuweisung durch den Kreisverband mit Zustimmung des Ortsvorstandes und des Mitglieds.
 - c) Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft in dem Ortsverein besteht nicht.
- 3) Die Mitgliedschaft im Ortsverein schließt die Mitgliedschaft im Kreisverband ein.
- 4) Durch die Annahme des bei einer Rotkreuz-Gemeinschaft abgegebenen Antrags wird zugleich die Zugehörigkeit des Einzelmitgliedes zu dieser Rotkreuz-Gemeinschaft erworben.
- 5) Einzelmitglieder, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder. Dies sind insbesondere die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften sowie die Mitglieder des Ortsvorstandes und, soweit sie Mitglieder des Ortsvereins sind, des Kreisvorstandes und des Präsidiums des Landesverbandes Hessen und des Deutschen Roten Kreuzes oder deren Ausschüsse. Alle sonstigen Mitglieder sind fördernde Mitglieder.
- 6) Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Ortsvorstandes mit Zustimmung des Kreisvorstandes zu Ehrenmitgliedern des Ortsvereins ernannt werden.
- 7) Mit seinem Eintritt in den Ortsverein erkennt das neue Mitglied die jeweils gültige Satzung an.

§ 10

z. Zt. nicht besetzt

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Grundsätze des Deutschen Roten Kreuzes zu beachten und dem Ansehen und den Interessen des Deutschen Roten Kreuzes durch ihr Verhalten gerecht zu werden.

- 2) Die Mitglieder können an allen angebotenen Veranstaltungen des Ortsvereins teilnehmen. Sie haben das Recht, an den Vorstand Anträge zu stellen, diese und der Schriftverkehr sind an den Vorstand zu richten.
- 3) Für Angehörige der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die gemeinsamen Regeln für den ehrenamtlichen Dienst im Deutschen Roten Kreuz und die Ordnungen und Richtlinien ihrer Rotkreuz-Gemeinschaft.

§ 12

Mitgliedsbeitrag

- 1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet.
- 2) Verweigert ein Mitglied die Zahlung des Mitgliedsbeitrags, so kann dies als Kündigung der Mitgliedschaft gemäß § 13 der Satzung gewertet werden. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist trotzdem noch zu zahlen. Beiträge sind bei Austritt des Mitglieds während des Geschäftsjahrs nicht rückzahlbar.
- 3) Bei Beginn einer Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahrs wird ein anteiliger Beitrag erhoben.

§ 13

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei Einzelpersonen durch schriftliche Kündigung, Überweisung an einen anderen DRK-Verband mit Zustimmung des Betroffenen, Ausschluss oder Tod,
 - b) bei korporativen Mitgliedern durch Auflösung des Mitglieds, Kündigung oder Ausschluss.
- 2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt bei Einzelpersonen drei Monate, ansonsten 12 Monate

- 3) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder in grober Weise gegen die Interessen des Ortsvereins, so dass eine weitere Mitgliedschaft dem Ortsverein nicht mehr zumutbar ist, kann der Vorstand über den Ausschluss mit einer Zweidrittel-Mehrheit entscheiden.

§ 14

Organe

- 1) Organe des Ortsvereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand

§ 15

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Ortsvereins. Stimmberechtigt sind Mitglieder nach Vollendung ihres 16. Lebensjahres.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 4) Der Vorsitzende kann aus wichtigem Grund jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn sie von 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- 5) Jede Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Alle Mitglieder werden durch Veröffentlichung in der Tageszeitung bzw. durch Aushang eingeladen.
- 6) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 7) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Änderungen der Satzung oder des Ortsvereinszweckes sowie Beschlüsse über die Auflösung des Ortsvereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine geheime schriftliche Abstimmung zu bestimmten Tagesordnungspunkten kann beantragt werden.

- 9) Über die Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnetes Protokoll anzufertigen, in dem alle getroffenen Entscheidungen festgehalten werden.
- 10) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter geleitet.
- 11) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Bestätigung der von den Rotkreuz-Gemeinschaften nach ihren Ordnungen gewählten Leiter und Vertreter auf Ortsvereinsebene, wenn diese Bestätigung in der jeweiligen Ordnung der Gemeinschaft vorgesehen ist.
 - c) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
 - d) die Wahl der Delegierten für die Kreisversammlung,
 - e) die Entgegennahme der Jahresberichte, die Billigung der Jahresrechnung, und die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Ortsvereins oder sein Zusammenschluss mit einem anderen Ortsverein mit einer Mehrheit von jeweils Dreiviertel der anwesenden Stimmen,
 - h) die Entscheidung über Anträge.

§ 16

Der Ortsvorstand

- 1) Dem Vorstand gehören folgende volljährige Rotkreuz-Mitglieder an:
 - a) Der Vorsitzende/die Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Schatzmeister/in und dessen/deren Stellvertreter/in
 - d) der/die Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in
 - e) der Bereitschaftsleiter/die Bereitschaftsleiterin/
der Bereitschaftsarzt/die Bereitschaftsärztin
 - f) der/die Vertreter/in der Sozialarbeit und dessen/deren Stellvertreter/in

- g) der/die Vertreter/in des JRK/ und dessen/deren Stellvertreter/in
- 2) Die Mitgliederversammlung kann entscheiden, dass die Leiter der Gemeinschaften und weitere Beisitzer ebenfalls dem Vorstand stimmberechtigt angehören.
 - 3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung durch den Kreisverband.
 - 4) Der Vorstand hat die Aufgabe, das Ortsvereinsleben zu gestalten, die Einhaltung der Satzung zu gewährleisten und die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand umgesetzt.
 - 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 - 6) Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen.
 - 7) Der Vorsitzende vertritt gemeinsam mit seinem Vertreter oder dem Schatzmeister den Ortsverein gegenüber Dritten.
 - 8) Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat aus den Mitgliedern zu berufen, der ihn bei seiner Arbeit unterstützt.
 - 9) Scheidet der/die erste Vorsitzende vorzeitig aus, übernimmt der/die zweite Vorsitzende die Geschäfte. Ein Nachfolger für den/die zweite/n Vorsitzenden wird bestimmt. Scheiden während einer Amtsperiode mehr als drei Vorstandsmitglieder aus, sind innerhalb von 10 Wochen Neuwahlen zu veranlassen.
 - 10) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine erforderliche Nachwahl eines Vorstandsmitglieds gilt nur für die Dauer der laufenden Amtszeit des Vorstandes. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Ortsvorstand bis zur Neuwahl seine Amtsgeschäfte weiter.

§ 17

Arbeitskreise

- 1) Für satzungsgemäße Aufgaben, die nicht von einer Rotkreuz-Gemeinschaft wahrgenommen werden, können Arbeitskreise auch für örtliche Teilbereiche gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden. Die Bildung eines Arbeitskreises obliegt dem Ortsvorstand. Mitglieder des Ortsvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Arbeitskreises anwesend zu sein und jederzeit angehört zu werden.

§ 18

Rotkreuz-Gemeinschaften

- 1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet, angeleitet, fortgebildet und eingesetzt werden.
- 2) Ihr Aufbau und die Durchführung ihrer Arbeit werden durch ihre jeweils eigenen vom Landesverband erlassenen Ordnungen geregelt.

§ 19

Wirtschaftsführung/Geschäftsjahr

- 1) Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- 2) Die Mittel des Ortsvereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des vom Ortsvorstand zu erstellenden und von der Mitgliederversammlung genehmigten Wirtschaftsplanes.
- 3) Die vom Ortsverein an den Kreisverband oder umgekehrt abzuführenden Beitragsanteile und Umlagen werden durch die Kreisversammlung, in begründeten Ausnahmefällen durch Vereinbarung des geschäftsführenden Kreisvorstandes mit dem Ortsvorstand festgelegt.
- 4) Der dem Kreisverband vorzulegende Wirtschaftsplan kann vom geschäftsführenden Kreisvorstand beanstandet werden, wenn die vorgesehene Verwendung der Mittel den Aufgaben und Zwecken des Deutschen Roten Kreuzes nicht entspricht. Im Falle der Beanstandung ist der Wirtschaftsplan neu zu erstellen.
- 5) Die Jahresrechnung ist durch die Kassenprüfer oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer den Erläuterungen des Jahresabschlusses, auch die wirtschaftliche Lage des Ortsvereins sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- 6) Für die Verbindlichkeiten des Ortsvereins haftet das Vereinsvermögen.
- 7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Vermögensnachweis

- 1) Das im Besitz des Ortsvereins befindliche Vermögen ist buchmäßig zu erfassen und in seinem jeweiligen Bestand nachzuweisen.
- 2) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr zur Entscheidung vor.
- 3) Im Rahmen der genehmigten Ausgaben entscheiden die Leiter der Gemeinschaften über die Verwendung. Ausgaben außerhalb des Haushaltsansatzes sind vorab vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

§ 21

Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit mindestens zwei Kassenprüfer. Diese haben die Aufgabe, Einnahmen und Ausgaben und deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie das Vorliegen von ggf. erforderlichen Vorstandsbeschlüssen zur Mittelverwendung zu überprüfen. Ein Bericht zur Entlastung des Vorstandes ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 22

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2) Der Ortsverein ist selbstlos tätig, arbeitet nach dem Kostendeckungsprinzip und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten. Die Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- 3) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung dies zulassen.
- 4) Die Mitglieder des Ortsvereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortsvereins erhalten.
- 5) Der Ortsverein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den Kreisverband übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet. Falls anstelle des bisherigen Vereins ein neuer gemeinnütziger Verband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Vereins ihm zugewendet werden.

§ 23

Ordnungsmaßnahmen

- 1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Ortsvereins und zur Durchführung seiner Aufgaben können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Sie sind nur zulässig, wenn ein Mitglied Pflichten nach der Satzung oder nach der Ordnung oder den Richtlinien seiner Rotkreuz-Gemeinschaft trotz Mahnung nicht erfüllt, das Ansehen des Roten Kreuzes schädigt oder wichtige Interessen des Roten Kreuzes beeinträchtigt.
- 2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Maßnahmen nach der Disziplinarordnung,
 - b) die Abberufung vom Amt,
 - c) der Ausschluss.

zu a) Maßnahmen nach der Disziplinarordnung können nur gegen Angehörige der Rotkreuz-Gemeinschaften verhängt werden, für die sie verbindlich ist.

zu b) Mitglieder des Ortsvorstandes und alle der Disziplinarordnung nicht unterstehenden Einzelmitglieder können mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt abberufen werden. Soweit erforderlich, kann bis zur Neuwahl des Abberufenen ein anderes Mitglied mit dessen Amtsgeschäften beauftragt werden, sofern nicht satzungsgemäß sein gewählter oder bestätigter Vertreter nachrückt. Die Entscheidung trifft bei Mitgliedern des Ortsvorstandes der geschäftsführende Kreisvorstand, ansonsten

der Ortsvorstand. Die Befugnis des Präsidenten des Landesverbandes nach § 24 der Satzung des Landesverbandes Hessen bleibt unberührt.

zu c) Ein Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz ist zulässig, wenn ein Mitglied seine Pflichten aus der Satzung verletzt oder das Ansehen oder wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand.

Ordnungsmaßnahmen können nur innerhalb von 6 Monaten seit dem vorwerfbaren Verhalten oder Eintritt des Ereignisses nach Gewährung des rechtlichen Gehörs erlassen werden.

Sie sind schriftlich zu begründen. Gegen den Bescheid kann binnen einer Ausschlussfrist von 1 Monat seit Mitteilung an den Betroffenen das Schiedsgericht des Landesverbandes angerufen werden.

Der Bescheid muss eine Rechtsmittelbelehrung sowie den Hinweis enthalten, dass gem. § 7 Abs. 1 der Schiedsordnung der Antrag an das Schiedsgericht folgende Angaben enthalten muss:

- a) Namen und Anschrift der Parteien,
- b) die Darstellung des Sachverhaltes,
- c) den Antrag, welche Entscheidung das Schiedsgericht treffen soll,
- d) Name und Anschrift eines Beisitzers und dessen Erklärung, dass er seit mindestens einem Jahr Mitglied im Deutschen Roten Kreuz und mit seiner Bestellung zum Beisitzer einverstanden ist, oder die Bitte an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, für den Antragsteller einen Beisitzer zu ernennen.

Des Weiteren soll der Bescheid auch die Anschrift der Landesgeschäftsstelle des Landesverbandes Hessen enthalten, bei der der Antrag binnen der Ausschlussfrist eingegangen sein muss.

§ 24

Eilmaßnahmen

- 1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Kreisvorstand bei Gefahr im Verzug dem Ortsverein, seinen Gliederungen und Einrichtungen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Kreisvorsitzende soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Mitglieder hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Kreisvorstand zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.
- 2) Die betroffenen Mitglieder können die Entscheidung des Kreisvorstandes über die Maßnahmen des Vorsitzenden verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 25

Schiedsgericht

- 1) Alle Rechtsstreitigkeiten
 - a) zwischen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,
 - c) zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes, die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden. Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.
- 2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- 3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- 4) Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr in der Anlage beigelegt.
- 5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 26

Inkrafttreten

- 1) Mit der Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung und ihrer Genehmigung durch den Kreisvorstand des Deutschen Rotes Kreuz – Kreis-Verband Hanau e. V.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat die Satzung am 22.März 2010 beschlossen.
- 3) Die Genehmigung des Kreisvorstandes erfolgte mit Beschluss vom 28.05.2010.